

## § 0754 ZPO

### Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wird durch den Vollstreckungsauftrag des [Gläubigers](#) und durch entweder die [Übergabe](#) der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § [754a ZPO](#), sofern er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § [754a Abs. 4 Satz 2 ZPO](#) noch zugrunde legen darf, ermächtigt, [Leistungen](#) des Schuldners entgegenzunehmen und zu quittieren sowie mit Wirkung für den [Gläubiger](#) Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § [802b ZPO](#) zu treffen.

(2) Der Gerichtsvollzieher wird dem [Schuldner](#) und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung sowie der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen dadurch ermächtigt, dass er entweder im [Besitz](#) der vollstreckbaren Ausfertigung ist oder ihm die vollstreckbare Ausfertigung nach Maßgabe des § [754a ZPO](#) als elektronisches Dokument übermittelt worden ist und er das ihm übermittelte elektronische Dokument der Ausführung seines Vollstreckungsauftrags nach § [754a Abs. 4 Satz 2 ZPO](#) noch zugrunde legen darf. Ein [Mangel](#) oder eine Beschränkung des Auftrags können von dem [Gläubiger](#) gegenüber dem [Schuldner](#) und Dritten nicht geltend gemacht werden.

**Fassung ab 01. Okt 2026**

---

**Fassung bis einschl 30. Sept 2026**

### § [754 ZPO](#) Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die [Übergabe](#) der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, [Leistungen](#) des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den [Gläubiger](#) Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § [802b ZPO](#) zu treffen.

(2) Dem [Schuldner](#) und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den [Besitz](#) der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der [Mangel](#) oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen [Personen](#) gegenüber von dem [Gläubiger](#) nicht geltend gemacht werden.